

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Vom 24. April 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24.01.2007 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 01.10.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 174) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24.04.2007, Az. 7831.171-B-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rücktritt von einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, sofern trotz der dadurch bedingten Terminverschiebung die für die Ablegung der Prüfung durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen eingehalten werden können. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Danach sowie im Falle des § 19 Abs. 5 ist ein Rücktritt von Prüfungen der Diplomvorprüfung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt. Der Rücktritt von einer Teilprüfung der Diplomprüfung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Danach ist ein Rücktritt von Teilprüfungen der Diplomprüfung nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn genehmigt. Bei einem genehmigungspflichtigen Rücktritt hat der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Stuttgart, den 24. April 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)